

## **Reinigung von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen**

### **Straßenreinigungspflicht:**

Nach der örtlichen Straßenreinigungssatzung sind alle Anlieger von öffentlichen Straßen verpflichtet, den Straßenraum, Rinnstein und - soweit vorhanden - Gehweg vor ihrem Grundstück regelmäßig zu reinigen. Hierzu zählt auch die Streu- und Räumspflicht bei Schnee und Eis.

### **Wegereinigungspflicht:**

Nach der Wirtschaftswegesatzung sind auch die Anlieger von Grundstücken an Weinbergs- und Feldwegen zur Reinigung der Wege und Rinnen entlang ihrer Grundstücke verpflichtet. Hierzu gehören im Berg auch Mauerkronen und Treppenaufgänge. Die Reinigung der Rinnen ist besonders wichtig, damit das Wasser bei Starkregen ordnungsgemäß abgeleitet werden kann und keine Schäden in anderen Parzellen verursacht. Insofern sollte hier jeder kollegial und solidarisch handeln und vor seinen Parzellen für Sauberkeit sorgen. Die Reinigungspflicht gilt auch für Brachen.

### **Hecken- und Grünschnitt:**

Weiterhin sind Grundstückseigentümer verpflichtet, den Grünbewuchs auf ihren Grundstücken so zu halten, dass öffentliche Straßen, Wege und Flächen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere darf der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr im öffentlichen Raum nicht behindert werden, Sichtverhältnisse in Kreuzungs- und Kurvenbereichen dürfen nicht eingeschränkt werden. Die Winterzeit, in der der Heckenschnitt noch unproblematisch möglich ist, sollte für entsprechend gründliche Rückschnitte von Hecken, Bäumen und Sträuchern an Grundstücksgrenzen genutzt werden.

Es wird daher an alle Grundstückseigentümer appelliert, diesen Pflichten nachzukommen. Immer wieder wird bei Orts- und Verbandsgemeinde durch Mitbürger/innen, in der Saison aber auch durch Touristen, Beschwerde darüber geführt, dass nicht alle Grundstückseigentümer ihren entsprechenden Pflichten nachkommen und dadurch zum Teil auch gefährliche Situationen im Straßenverkehr entstehen können. Damit ein offizielles Einschreiten die Ausnahme bleiben kann, werden alle Grundstückseigentümer auf die entsprechenden Pflichten hingewiesen und gebeten diesen auch regelmäßig nachzukommen.

Denjenigen, die ihren Pflichten immer ordnungsgemäß nachkommen und die somit zu einem ordentlichen Orts- und Landschaftsbild beitragen sei an dieser Stelle auch mal herzlich gedankt.